

sammenkunft, wozu operative Kontroll- und Beobachtungmaßnahmen eingeleitet werden, erfolgt gemäß § 109 (4) StGB im Ermittlungsverfahren gegen Hoppe, Wolfgang eine Durchsuchung der Wohnräume des Ehepaares [REDACTED]. In Realisierung dessen wurden die versammelten Personen sowie deren Personalien festgestellt und die differenzierte Zuführung nach Verlassen der Wohnung zur Befragung gemäß § 95 StPO veranlaßt. Nach der Durchführung dieser Maßnahmen wurde die Durchsuchung der Wohnung entsprechend den dafür in § 110 StPO geregelten gesetzlichen Bedingungen unter Anwesenheit der Ehefrau des [REDACTED] fortgesetzt.

In Realisierung dieser Aktion wurde wiederum gesichert, daß eine unverzügliche gemeinsame Auswertung der Aussagen und Materialien aus der Durchsuchung mit der erfassenden Dienst- einheit bzw. der BKG Berlin vor Ort erfolgt und Sofortmaßnahmen entschieden und veranlaßt werden können.

Zielstellung der Befragungen war die Aufklärung möglicher Pläne und Absichten des AK im Zusammenhang mit dem 10. 12. 1988 und darüber hinaus insbesondere nach den Maßnahmen vom 21. 11. 1988 und der Einleitung weiterer Ermittlungsverfahren entsprechend den zentralen Maßnahmen.

Dabei bildeten insbesondere bei [REDACTED], [REDACTED] die operativen Erkenntnisse, daß er am Abend des 21. 11. 1988 telefonisch eine Bürgerin der BRD über Maßnahmen des MfS informierte, und bei [REDACTED], [REDACTED] der bei ihm sichergestellte Text eines "Sketches", deren Teile objektive Tatbestandsmerkmale nach § 220 StGB enthielten, die Grundlagen zur Prüfung gemäß den §§ 219 und 220 StGB.

Im Ergebnis der Verdachtsprüfungen konnten bei den zugeführten 8 Personen keine Voraussetzungen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren erarbeitet werden.

Mit der Zielstellung der Disziplinierung und insbesondere in weiterer Realisierung der zentralen Maßnahmen sowie um jederzeit die Möglichkeit der Vorladung bzw. Zuführung der Personen zu haben, wurden auf der Grundlage der gesetzlichen Voraus-